

Äquivalenzen und Anerkennung:

Abkommen der HRK über Hochschulzusammenarbeit mit
ausländischen Partnerinstitutionen und Dokumente

Academic Equivalences and Recognition:

Academic Cooperation Agreements between HRK and
Foreign Partner Institutions and Documents

Zentralamerika

**Vereinbarung über Hochschulzusammenarbeit
zwischen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
und dem
Consejo Superior Universitario Centroamericano (CSUCA)
2002**

**Vereinbarung über Hochschulzusammenarbeit
zwischen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und
dem Consejo Superior Universitario Centroamericano (CSUCA),
20. Mai 2002**

Die

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ (HRK)

- Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland -

und der

CONSEJO SUPERIOR UNIVERSITARIO CENTROAMERICANO (CSUCA)

- in dem gemeinsamen Bestreben, die akademischen Verbindungen zwischen Deutschland und den Staaten Mittelamerikas zu fördern;
- in dem Bewusstsein, dass die Entwicklung der Zusammenarbeit im Interesse der Hochschulen Deutschlands und der mittelamerikanischen Region liegt und zu ihrer Internationalisierung beiträgt;
- auf der Grundlage ihrer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 25. August 2000;

schließen das folgende Rahmenabkommen:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

(1) Die Partner dieses Abkommens werden zur Förderung der Kooperation und der akademischen Mobilität in Lehre, Studium, Forschung und Entwicklung sowie in den Bereichen der Weiterbildung und des Wissens- und Technologietransfers zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere

- den Austausch und die Aufnahme von Studierenden und Doktoranden;
- den Austausch und die Aufnahme von Hochschullehrern, Dozenten und Wissenschaftlern zu Gastdozenturen, zur Entwicklung von Lehre und Studium und zu gemeinsamen Forschungsarbeiten;
- den Informations- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Hochschulleitung und des Hochschulmanagements.

Artikel 2

Teilnehmende Hochschulen

(1) Jede Hochschule, die diesem Abkommen beitrifft, ist berechtigt, mit jeder Hochschule der anderen Seite, die dem Abkommen beigetreten ist, in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten, ohne dass es dazu weiterer Abmachungen bedarf.

(2) Diesem Rahmenabkommen können beitreten:

- Hochschulen, die dem Consejo Superior Universitario Centroamericano (CSUCA) als Mitglied angehören;
- Deutsche Hochschulen, die der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als Mitglied angehören.

(3) Die Liste der Mitgliedshochschulen des Consejo Superior Universitario Centroamericano (CSUCA), die diesem Abkommen beitreten, wird diesem Abkommen als Anlage 1 beigefügt. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Änderungen werden der HRK durch den CSUCA übermittelt.

(4) Die Liste der deutschen Hochschulen, die diesem Abkommen beitreten, wird diesem Abkommen als Anlage 2 beigelegt. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Änderungen werden dem CSUCA durch die HRK übermittelt.

(5) Dieses Rahmenabkommen kann von kooperierenden Hochschulen durch detaillierte Vereinbarungen zur Organisation der Zusammenarbeit ergänzt werden. Dem Abkommen beitretende Hochschulen sollen zur Entwicklung der Zusammenarbeit beitragen; dadurch ist jedoch keine Hochschule zu Kooperationen verpflichtet, deren Kosten sie nicht finanzieren kann.

(6) Deutsche Studierende und Studierende der Mitgliedshochschulen des CSUCA, die sich auf der Grundlage dieses Abkommens im Rahmen von Austauschvereinbarungen zum Studium an einer Mitgliedshochschule des CSUCA bzw. einer deutschen Hochschule aufhalten, werden an der aufnehmenden Hochschule nach Möglichkeit von der Entrichtung von Studiengebühren befreit. Die Befreiung betrifft nicht allgemeine Verwaltungs- und Sozialgebühren (Krankenversicherung, etc.).

(7) Dieses Rahmenabkommen steht dem Abschluss bilateraler Abkommen zwischen deutschen Hochschulen und Mitgliedshochschulen des CSUCA mit weitergehenden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium oder der Fortführung bestehender Abkommen nicht entgegen.

Artikel 2a

Zulassung zu Diplom-, Magister- und Magister-/Master-Studienprogrammen an deutschen Hochschulen

Inhaber eines *Licenciatura*- (5 Jahre) oder *Bachillerato-Grades* (4 Jahre) mit Abschlussarbeit einer Mitgliedshochschule des CSUCA werden an deutschen Hochschulen

- in das Hauptstudium von universitären Studiengängen, die mit einem Diplom-Grad oder einem Magister-Grad (integriertes Studienprogramm 4,5 Jahre) abschließen,
- zu Studienprogrammen, die einem Magister-/Master-Grad (ein- oder zweijähriges Studienprogramm) abschließen,

zugelassen

Artikel 3

Zulassung zu Promotionsstudien an deutschen Hochschulen

(1) Inhaber eines *Maestría*-Grades als Abschluss eines Studienprogramms einer Mitgliedshochschule des CSUCA werden an deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht, die diesem Abkommen beigetreten sind, unmittelbar zur Promotion unter der Voraussetzung zugelassen, dass ein Hochschullehrer das Promotionsvorhaben zur Betreuung angenommen hat.

(2) Inhaber eines *Licenciatura*-Grades (5 Jahre) mit Abschlussarbeit einer Mitgliedshochschule des CSUCA, die einen vom Consejo Centroamericano de Acreditación akkreditierten Studiengang absolviert und in der Abschlussarbeit und im Gesamtergebnis mindestens die Note "gut" erreicht haben, können aufgrund individueller Prüfung ihrer Qualifikation zu Studien mit dem Ziel der Promotion unter der Voraussetzung, dass ein Hochschullehrer das Promotionsvorhaben zur Betreuung angenommen hat, und unter den in Abs. 3, Sätze 1 und 2 genannten Bedingungen zugelassen werden.

(3) Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums, des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und ggf. des Themas der Dissertation kann der Studierende auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung der Fakultät/des Fachbereichs zu ergänzenden Studien verpflichtet werden. Die Dauer dieser ergänzenden Studien soll in der Regel zwei bis drei Semester nicht überschreiten. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind keine Voraussetzung für die vorhergehende Zulassung und Annahme als Doktorand.

Artikel 3a

Zulassung zu Maestría-Studien an Mitgliedshochschulen des CSUCA

(1) Inhaber eines Bakkalaureus-/Bachelor-Grades einer deutschen Hochschule nach dreijährigem Studium mit Abschlussarbeit und Inhaber eines Diploms (FH) einer deutschen Fachhochschule (University of Applied Sciences) werden an Mitgliedshochschulen des CSUCA zu Studien, die mit einem *Maestría*-Grad abschließen, zugelassen.

Artikel 4**Zulassung zu Promotionsstudien an Mitgliedshochschulen des CSUCA**

(1) Inhaber eines Diplom-Grades, Magister-Grades (integriertes Studienprogramm, 4,5 Jahre), eines Magister-/Mastergrades (ein- oder zweijähriges Studienprogramm) oder eines entsprechenden Grades einer deutschen Hochschule werden an Mitgliedshochschulen des CSUCA, die diesem Abkommen beigetreten sind, unmittelbar zur Promotion unter der Voraussetzung zugelassen, dass ein Hochschullehrer das Promotionsvorhaben zur Betreuung angenommen und der Studienausschuss des betreffenden Kurses dem Vorhaben zugestimmt hat.

(2) Inhaber eines Bakkalaureus-/Bachelor-Grades einer deutschen Hochschule nach vierjährigem Studium und Inhaber eines Diplom-Grades einer deutschen Fachhochschule (University of Applied Sciences), die in der Abschlussarbeit und im Gesamtergebnis mindestens die Note "gut" erreicht haben, können aufgrund individueller Prüfung ihrer Qualifikation unter den in Abs. 1 und Abs. 3, Sätze 1 und 2 genannten Bedingungen zu Studien mit dem Ziel der Promotion zugelassen werden.

(3) Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums, des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und ggf. des Themas der Dissertation kann der Studierende auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung des Studienausschusses des betreffenden Kurses zu ergänzenden Studien verpflichtet werden. Die Dauer dieser ergänzenden Studien soll in der Regel zwei bis drei Semester nicht überschreiten. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind keine Voraussetzung für die vorhergehende Zulassung und Annahme als Doktorand.

Artikel 5**Austausch und Aufnahme von Studierenden zu Studienaufenthalten ohne den Erwerb formaler Abschlüsse**

(1) Die Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, fördern die akademische Zusammenarbeit durch Austausch und Aufnahme von Studierenden zu Studienaufenthalten ohne den Erwerb formaler Abschlüsse. Dieser bezieht sich in der Regel auf

- Studierende deutscher Hochschulen, die das vierte Semester abgeschlossen haben und von ihrer Hochschule vorgeschlagen werden;
- Studierende von Mitgliedshochschulen des CSUCA, die das vierte Semester von "Programa de grado" abgeschlossen haben, und die von ihrer Hochschule vorgeschlagen werden.

(2) Der Studienaufenthalt im Partnerland soll eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr umfassen.

(3) Bei Austauschmaßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sollten die beteiligten Hochschulen die Anerkennung der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen vorher vereinbaren und sicherstellen.

Artikel 5a**Qualifikation und Auswahl von Studierenden**

(1) Entsendende und aufnehmende Hochschule werden in geeigneter Weise sicherstellen, dass Studierende, die auf der Grundlage dieses Abkommens Studien gemäß Art. 2a bis 5 verfolgen, hinreichend qualifiziert sind, um Studienvorhaben in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen.

(2) Je nach Disziplin und Studienzweck kann die Zulassung von Studierenden von angemessenen Kenntnissen der deutschen und/oder englischen bzw. der spanischen Sprache abhängig gemacht werden.

Artikel 6**Praktika im Rahmen von regulären Studiengängen**

(1) Die Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, werden sich bemühen, bei der Anbahnung und Organisation von Praktika für Studierende kooperierender Hochschulen in Unternehmen oder Institutionen ihres Landes zusammenzuarbeiten, soweit solche Praktika im Rahmen von regulären Studiengängen vorgesehen und von Studierenden zu absolvieren sind.

(2) Zu diesem Zweck werden kooperierende Hochschulen Informationen über Praktikummöglichkeiten austauschen und bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich sein.

(3) Soweit eine Hochschule organisierte Praktikumprogramme unterhält, wird sie, nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten, Studierende kooperierender Hochschulen in solche Programme aufnehmen, wenn sie über angemessene fachliche und sprachliche Qualifikation verfügen. Teilnehmer an solchen Programmen verpflichten sich, die damit verbundenen Anforderungen und Verfahren zu beachten und zu erfüllen. Aus der Teilnahme an solchen Programmen entstehen für die Gasthochschule keine finanziellen Verpflichtungen irgendwelcher Art, wenn nicht ausdrücklich und vor Ankunft des Teilnehmers/der Teilnehmerin darüber Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Kooperierende Hochschulen werden Praktikanten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der beiden Hochschulen ein Praktikum absolvieren, in Angelegenheiten des Verlaufs des Praktikums sowie der Ausstellung ordnungsgemäßer Bescheinigungen über das Praktikum etc. beraten und unterstützen.

Artikel 7

Zusammenarbeit in Lehre, Forschung, Hochschulmanagement

(1) Die Hochschulen, die diesem Abkommen beitreten, werden sich bemühen, die Kooperation über die akademische Mobilität hinaus zu vertiefen durch

- die Entwicklung neuer Formen in der Lehre und der Organisation des Studiums, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, und die Abstimmung und Koordination von Kreditpunktsystemen;
- die Zusammenarbeit in der Forschung, einschließlich der Forschungsplanung und des Managements von Forschungsprojekten;
- die Nutzung gemeinsamer Forschungsaktivitäten zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der Entwicklung von Postgraduierten- und Promotionsstudien und gemeinsamer Promotionsverfahren;
- die Zusammenarbeit in der Organisation von Aktivitäten zur Weiterbildung und des Wissens- und Technologietransfers.

(2) Sie werden dafür Möglichkeiten der Förderung durch nationale und internationale Programme, einschließlich solcher der Europäischen Union, nutzen.

(3) HRK und CSUCA werden in Abs. 1 aufgeführte Aktivitäten durch Veranstaltungen und Konsultationen zum Informations- und Erfahrungsaustausch fördern und unterstützen.

(4) HRK und CSUCA werden mit den Hochschulen und zuständigen Institutionen beider Staaten bei der Entwicklung von Grundsätzen und Verfahren der Evaluation, Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich sowie zur angemessenen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und -qualifikationen für akademische und berufliche Zwecke zusammenarbeiten.

Artikel 7a

Unterstützung von Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Studierenden

(1) Kooperierende Hochschulen werden sich bemühen, Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Studierenden während ihres Aufenthaltes im Rahmen von Programmen oder Aktivitäten auf der Grundlage dieses Abkommens alle erforderliche Unterstützung zu geben.

(2) Die aufnehmende Hochschule wird Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Studierenden die Nutzung akademischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und Dienste in gleicher Weise ermöglichen wie eigenen Angehörigen der entsprechenden Gruppe sowie Arbeitsmöglichkeiten (Zugang zu Archiven, Museen, Bibliotheken, Labors, Recheneinrichtungen, Kopier- und Kommunikationsdiensten, etc.) in dem Umfang sicherstellen, der für den erfolgreichen Abschluss vereinbarter Studien-, Forschungs- oder sonstiger Arbeitsvorhaben an der aufnehmenden Hochschule nötig ist.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für ausländische Studierende haben Studierende während des Aufenthalts an der aufnehmenden Hochschule dieselben Rechte und Pflichten wie Studierende der aufnehmenden Hochschule.

(4) Die aufnehmende Hochschule wird Hochschullehrer, Wissenschaftler und Studierende über die zu beachtenden Bestimmungen und Modalitäten für die Einreise, den Aufenthalt und die Tätigkeit an der Gasthochschule informieren und sie bei dazu nötigen Schritten im Verkehr mit zuständigen Stellen unterstützen.

Artikel 8**Kooperation mit sonstigen Programmen und Projekten**

(1) HRK und CSUCA werden sich um die Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Stellen, die für die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und mittelamerikanischen Staaten zuständig sind, bemühen, um Programme und Aktivitäten im Rahmen bilateraler Programme und Projekte mit Aktivitäten, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, zu verbinden, auf deutscher Seite insbesondere mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Alexander von Humboldt Stiftung (AvH).

Artikel 9**Koordination**

(1) HRK und CSUCA werden Koordinierungsaufgaben, die für die Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, wahrnehmen.

(2) HRK und CSUCA werden die Ausführung und Entwicklung des Abkommens periodisch überprüfen.

Artikel 10**Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung gilt für fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einem der Partner schriftlich und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(2) Die gemäß Art. 2a bis 5 aufgenommenen Studierenden und Doktoranden können im Fall einer Kündigung ihr Studium zu den Bedingungen des Abkommens zum Abschluss führen.

(3) Ergänzungen dieses Abkommens werden nach vorheriger Konsultation schriftlich vereinbart.

Artikel 11**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen wurde in deutscher und spanischer Sprache gefertigt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, nachdem auf beiden Seiten die erforderlichen Zustimmungsverfahren abgeschlossen und darüber entsprechende Mitteilungen ausgetauscht worden sind.

San José, den 20. Mai 2002

Für die
Hochschulrektorenkonferenz

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten

Für den
Consejo Superior Universitario
Centroamericano

Dr. Ana Belén Castillo de Rodríguez
Presidenta